

**BEBAUUNGSPLANVERFAHREN DES
Zweckverbandes Industriepark Region Trier (ZV IRT)**

"INDUSTRIEPARK REGION TRIER - ERWEITERUNG"

Gemarkung HETZERATH, Fluren 13, 23 und 24 in Teilen

Textfestsetzungen in separater Fassung

aktueller Stand:

Beschlussfassung am: **28.01.2021**

bearbeitet am: **19.02.2021**

F a s s u n g f ü r
Verfahren gem. § 4 (a) Abs. 3 BauGB
Zweckverband Industriepark Region Trier

Europa-Allee 1
54343 Föhren

Tel.: 06502/9161-0

eMail: info@i-r-t.de

1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A - Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. ART der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1. Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes „**Industriegebiet**“ (**GI**) gem. § 9 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.1 In Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ist die Art der Nutzung überwiegend autobahn-affinen Betrieben vorbehalten. Zulässig in v.g. Sinne sind z.B.: Logistik-, Fuhr- und Transportunternehmen, Versandhandelsunternehmen, Autobahnservicebetriebe (mit Ausnahme von Tank- und Raststätten, Autohöfe), Betriebe mit erhöhtem Güterverkehrsaufkommen sowie von produzierenden Unternehmen ab einer Flächengröße von 1,0 ha.

1.2 Ausgeschlossen sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:

- Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (*Tankstellen*)
- Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO (Nr. 1: *Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter [...]*; Nr. 2: *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke*)

1.3 Ebenfalls ausgeschlossen sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:

- Betriebe der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992,
- Betriebe die der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung) unterliegen,
- Betriebe des Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,
- geruchs- und schadstoffemittierende Anlagen mit bodennahen Emissionsquellen, deren Emissionen nicht über einen Schornstein abgeleitet werden können,
- Betriebe, deren Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Merkmal darstellen.

1.4 Als Ausnahme gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind zulässig:

- Läden mit Verkauf von Waren in Zusammenhang mit dem produzierenden und reparierenden Gewerbe

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 17-20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl / Baumassenzahl (§§ 17, 19 und 20 BauNVO)

2.1.1 Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in § 17 Abs. 1 BauNVO aufgeführten Höchstwerte.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.2.1 Für die maximale Gebäudehöhe einschl. aller Sonderbauteile wie z.B. Aufzugtürme, Silos o.ä. sowie Bepflanzung und Einzäunung wird der Maximalwert auf 218,00 m üNN festgesetzt.

Die Firsthöhe und Traufhöhe werden jeweils gemessen bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.

2.2.2 Im Wege der Ausnahme kann gem. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB beim Nachweis betrieblicher Erfordernisse außerhalb der 100 m Baubeschränkungszone eine Bauhöhe bis maximal 228,00 m üNN zugelassen werden.

B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB**1. Gestaltung**

Gebäude und Gebäudeteile, die eine Bezugshöhe von 218,00 m üNN überschreiten, sind unter ausschließlicher Verwendung der Farben RAL 6020 Chromoxidgrün, 70300 Zementgrau, 7004 Signalgrau, 7038 Achatgrau, 7047 Telegrau 4, 7013 Braungrau, 8025 Blassbraun, 1024 Ockergelb und 1020 Olivgelb zu gestalten. Alle Farben sind in Einzelflächen (je Farbe) mit einer Größe von mindestens 2 m² bis zu maximal 6 m² je nach Verteilung, welche keiner festgelegten Gesetzmäßigkeit oder einer gezielten Absicht entspricht (Zufallsprinzip), so anzulegen, dass sich ein Muster ohne regelmäßig wiederkehrende Farbordnungen ergibt.

2. Geländemodellierung

Private Abgrabungs- oder Auffüllböschungen an den Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke sind ohne Stützmauern mit wechselnden Neigungen flacher als 1:2 herzustellen.

3. Abschirmung Nebenanlagen zur Straße

Lagerplätze, Abfallcontainer, o.ä. Anlagen müssen von öffentlichen Straßen durch mind. 2,00 m hohe Wände, Erdwälle und / oder dichte Bepflanzung mit Gehölzen abgeschirmt werden. Zu Geh- und Radwegen ist dabei ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.

4. Reklame- und Werbeanlagen

- 4.1 Reklame- und Werbeanlagen bis zu einer Größe von max. 5% der Fassadenfläche dürfen auf einer Außenseite des Gebäudes, bei Eckgrundstücken auf zwei Außenseiten angebracht werden. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken.

Die Reklame- und Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufe hervorragen.

Die Reklame- und Werbeanlagen dürfen angestrahlt werden. Lichtprojektionswerbung und Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

- 4.2 Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone (§§ 23, 24 LStrG) bedürfen der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Baugenehmigungsverfahren.

- 4.3 Markenwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung können im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1, Nrn. 14, 15, 20 und 25 BauGB

1. Soweit die betrieblichen und wasserrechtlichen Erfordernisse es zulassen, sind Hof-, Lager-, Parkplatz- und Wegeflächen mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen, Porenpflaster o.ä.

2. Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen normkonform zu schützen. Der Kronenraum zzgl. 1,50 m ist von jeder Nutzung oder Befahrung außerhalb festgesetzter Wege freizuhalten.

3. Entlang der Erschließungsstraßen sind die eingetragenen Laubbäume 1. Ordnung mit einer Abweichung in der Reihe von max. 5 m zu pflanzen.

Anzulegende Grundstückszufahrten sind an die Baumstandorte anzupassen oder bereits angepflanzte Bäume entsprechend in der Reihe zu versetzen. Eine Versetzung ist nur innerhalb der ersten 10 Jahre zulässig.

4. Mindestens 20 % der einzelnen Grundstücke sind als extensiv gepflegte Grünflächen anzulegen und zur Hälfte flächig mit Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. In diesen Pflanzflächen ist pro 150 m² ein Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Dabei sind beidseitig des Grenzverlaufs zwischen zwei gewerblich-industriell genutzten Grundstücken sowie entlang der Grenze zu öffentlichen Grünflächen (ausgenommen Schutzwälle) und zu Verkehrsflächen je mindestens zweireihige Heckenpflanzungen mit einer Gehölzartenmischung aus mindestens 5 Laubgehölzarten anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Anlage naturnah bepflanzter Mulden zur Wasserrückhaltung ist zulässig. Leitungsschutzstreifen sind zu beachten. Dachbegrünung wird auf die Bepflanzung angerechnet, indem pro 100 m² Gründach auf je 10 m² Gehölzpflanzung verzichtet werden kann. Hiervon ausgenommen ist die straßenseitige Eingrünung der Gewerbegrundstücke.
5. Oberirdische, nicht in Gebäude integrierte Stellplätze sind gegenüber dem öffentlichen Straßenraum einzugrünen und mit Pflanzstreifen zu gliedern. Für jeweils 6 Stellplätze ist ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die Pflanzung hat in offenen Baumscheiben mit mindestens 6 m² Fläche oder Baumquartieren von mindestens 12 m³ Volumen zu erfolgen. Die Bäume sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen, wenn sie weniger als 0,50 m von verkehrlich genutzten Flächen entfernt stehen.
6. Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten „öffentlichen Grünflächen“ gilt:
 - a) Der Bereich V2 zwischen der Landesstraße 141 (neu) und dem Kaselbach ist der natürlichen Entwicklung zu Wald zu überlassen. Bestehende standortgerechte Gehölze sind zu erhalten. Die Flächen dienen auch der Renaturierung von Gewässern.
 - b) Im Bereich A1 ist die Straßenfläche, bis auf die erforderliche Radwegebreite, zu entsiegeln und mit einer artenreichen Blümmischung einzusäen. Entlang des Radweges ist eine Baumreihe aus Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung bzw. Obstbaum-Hochstämmen im Pflanzabstand 8 – 10 m zu pflanzen. Hierfür sind standortgerechte einheimische Laubbäume oder Obstbaum-Hochstämme zu verwenden.
 - c) An den in der Satzungskarte mit A 9 gekennzeichneten Pflanzstandorten sind 6 Stieleichen (*Quercus robur*) in folgender Pflanzqualität zu setzen: Solitärbäume, 5xv., StU 35-40.
 - d) Der Bereich A3 soll i.V.m. der Anlage naturnah gestalteter Regenrückhaltungen als auch der Erholung dienende Grünfläche entwickelt werden. Die Anlage von naturnah bewachsenen Erdmulden zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie von wasserdurchlässig befestigten Wegen für die Unterhaltung und als Spazierwege ist zulässig. In den Regenrückhaltungen ist ein Dauerstau von 20 cm und die Entwicklung von Röhricht und feuchte Hochstaudenfluren zu gewährleisten. Sofern die Fläche einzuzäunen ist, geschieht dies durch einen weitmaschigen Wildschutzzaun mit mind. 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere.
 - e) Der Bereich A4 für Aufschüttungen (Schutzwälle) ist flächig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist der Kronenraum zu erhaltender Bäume von Bepflanzungen freizuhalten. Ein unbefestigter Betriebsweg ist zulässig.
 - f) Im Bereich A5 ist ein nicht mehr benötigtes RRB zu einer periodisch vernässten feuchten Hochstaudenflur umzugestalten.
 - g) Alle übrigen öffentlichen Grünflächen sind mit einer artenreichen Wiesenmischung einzusäen und mit einzelnen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Anlage von max. 40 cm tiefen, naturnah mit Röhricht und feuchten Hochstaudenfluren bewachsenen Erdmulden zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie von wasserdurchlässig befestigten Wegen ist zulässig. Alle Grünflächen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen.

7. Die Flächen für die Wasserwirtschaft (A 7) dienen der Rückhaltung von Niederschlagswasser in Erdmulden bzw. Erdbecken. Diese sind naturnah mit Röhricht, Hochstaudenfluren oder Feuchtwiesen zu bepflanzen und entlang der Straßen mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Entlang des Kaselbachs ist eine naturnahe Gewässerentwicklung einzuleiten (A 6).
8. Für alle Pflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden, z.B. als Bäume erster Ordnung: Acer platanoides (Spitzahorn), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia cordata (Winterlinde); z.B. als Bäume zweiter Ordnung: Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Sorbus aucuparia (Eberesche); z.B. als Sträucher: Corylus avellana (Hasel), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rosa canina (Hundsrose).
Bei flächigen Anpflanzungen darf der Anteil einzelner Gehölzarten max. 20 % betragen, wobei der Abstand zwischen Sträuchern max. 1,50 m und zwischen Bäumen max. 12,00 m betragen darf. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: Sträucher: vStr, 3-5 Tr., 100-150; Bäume in Pflanzflächen und auf Parkplätzen: Hochstämme 3xv; 14-16 cm Stammumfang; Straßenbäume: Hochstämme, 3xv, 18-20 cm Stammumfang. Alle Bäume sind in den ersten 10 Jahren in Trockenphasen ausreichend zu wässern. Abgängige Bäume sind in gleicher Art und Pflanzqualität zu ersetzen.
9. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächen-Gestaltungsplan vorzulegen.
10. Für die Beleuchtung des Straßenraums und der Außenflächen der Betriebsgrundstücke sind zur Vermeidung einer schädigenden Wirkung auf Insekten nur Leuchten mit einem UV-armen Lichtspektrum zulässig. Die Lichtabstrahlung darf nur nach unten erfolgen, nach oben sind die Lampen abzuschirmen.

D) Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB

1. Die im Plan dargestellten Flächen mit Leitungsrechten sind von Gehölzbepflanzungen und Einfriedungen freizuhalten.

E) Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB

1. Die Kosten für die Herstellung und Fertigstellungspflege der im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen sowie der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen außerhalb des Bebauungsplangebietes sind auf der Grundlage der zu erwartenden Versiegelung zu 93% den Baugrundstücken und zu 7% den Erschließungsanlagen zugeordnet:
2. Die Herstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs erfolgt durch den Zweckverband IRT spätestens in der Pflanzperiode nach Beginn der Erstellung der Infrastruktur. Die Gehölzpflanzung auf den Baugrundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Benutzungsfähigkeit des jeweils ersten errichteten Gebäudes oder der Gebrauchsfähigkeit der Stellplatzanlagen vom Bauherrn herzustellen.
3. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Blühstreifen, Lerchenfenster) außerhalb des Geltungsbereichs sind vor Beginn von Bauarbeiten herzustellen.

F) Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Gewerbelärm

Für das Plangebiet werden aufgrund immissionsschutzrechtlicher Belange zulässige Emissionskontingente festgesetzt:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i}$ nach DIN 45691 am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

Kennzeichnung der Nutzungsart	Emissionskontingente Tag/Nacht in dB(A)	
	$L_{EK,i \text{ tags}}$	$L_{EK,i \text{ nachts}}$
GI 1	70	50
GI 2	70	48
GI 3	70	55
GI 4	60	45

Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente L_{EK} beziehen sich auf die gesamte Grundstücksfläche. Ausgenommen sind hierbei Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen).

Die Prüfung der Einhaltung der L_{EK} erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anhang A4 DIN 45691.

Demnach sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Vorhaben, das auf einem Betriebsgrundstück innerhalb eines nach DIN 45691 kontingentierten Gebiets verwirklicht werden soll, zunächst unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung unter Ansatz einer *Vollkugelausbreitung* aus den für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingenten, der Fläche des Betriebsgrundstücks und der Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsanteile des Betriebsgrundstücks an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

Das Vorhaben erfüllt die Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel aller vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweils zulässige Immissionskontingent des Betriebsgrundstücks nicht überschreitet.

Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.

2. Verkehrslärm - Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm

Für schutzbedürftige Räume (z.B. Büroräume) ergibt sich gemäß DIN 4109 basierend auf den gutachterlichen Berechnungsergebnissen) entlang der L141 derzeit maximal der Lärmpegelbereich IV, entlang der BAB A1 maximal der Lärmpegelbereich V (siehe **Plan-darstellung Lärmpegelbereiche**).

Schutzbedürftige Aufenthaltsräume (z.B. Büroräume) sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder durch Grundrissgestaltung so zu gestalten, dass sich zumindest zu Lüftungszwecken notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen an den lärmabgewandten (leisen) Fassaden befinden. Von der Grundrissgestaltung kann abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine geeignete Grundrissorientierung nicht möglich ist und Schallschutz durch ausreichend dimensionierte Luftschalldämmung gewährleistet wird.

Die Anforderungen an die erforderliche Mindest-Luftschalldämmung der Außenbauteile ergeben sich aus den Lärmpegelbereichen. Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzrichtungen) des zu betrachtenden Raums muss ein bestimmtes resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ erfüllen, welches nach DIN 4109 (2018-01) zu ermitteln ist. Der Nachweis ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen

3. Abfall (punktuell)

In dem in der Planurkunde mit der Signatur "Abfall" gekennzeichnete punktuelle Bereich kann bei Bauvorhaben, die tiefer als 2 m gründen, Aushub anfallen, der als "Gefährlicher Abfall" (Überschreitung des Zuordnungswertes Z 2 von 2.000 mg/kg für Kohlenwasserstoffe KW (C₁₀ - C₄₀) bzw. 1.000 mg/kg für KW (C₁₀ – C₂₂) einzustufen ist.

G) Sonstige Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 12 BauGB

1. Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden baulichen Anlagen können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgelegt sind.

Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten. Sie dienen als Information über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

1. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und der Eingriffsermittlung aus dem Umweltbericht kann im Geltungsbereich keine Vollkompensation nachgewiesen werden. Es werden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs den Eingriffen des Bebauungsplans zugeordnet. Zur Lage und Beschreibung der Maßnahme s. Umweltbericht zum B-Plan (BGHplan, 2021). Eine formalrechtliche Sicherung der Flächen ist vor Rechtskraft des B-Planes nachzuweisen.

2. Hinweise zum Artenschutz

- a) Wenn Baumaßnahmen während der Brutzeit von Vögeln (auch Bodenbrütern) begonnen werden, ist vorher sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG eintreten.
- b) Baumfällungen sind nur im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum 1.10. bis 29.2. zulässig. Altbäume mit >30 cm BHD (Durchmesser in Brusthöhe) sind auf Bruthöhlen und ggf. Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen.
- c) Bei der Errichtung von Gebäuden sind große, Durchsicht bietende Glasflächen oder vollverspiegelte Fassaden zu vermeiden, damit es nicht zu erhöhten Vogelkollisionen kommt.
- d) Eine nächtliche Dauerbeleuchtung von Betriebsgrundstücken ist zu vermeiden, z.B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern.

3. Gesundheitsschutz - Radon

Für das Plangebiet liegt lt. Radonprognosekarte des LGB RLP (2013) ein erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten vor. Eine Radonmessung in der Bodenluft wird im Rahmen der Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Nachweis hoher Werte wird an-

geraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wie das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt. (z.B. durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament, mechanische Luftabführung unter dem Gebäude, radondichte Folie unter der Bodenplatte u.a.)

4. Bodenschutz / Altlastenverdacht

- a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Baugrunduntersuchungen für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.
- b) Im Rahmen der Erschließung bzw. bei einem konkreten Bauvorhaben sind weitere Bodengutachten / Aufschlüsse zu erstellen, um Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter der LAGA TR Boden zur Festlegung der Verwertungswege für überschüssige Bodenmassen zu untersuchen.
Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- c) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.
- d) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.

5. Grundwasserschutz

Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind einzuhalten.

6. Oberflächenwasserbehandlung

Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Vorgaben des abgestimmten Entwässerungskonzeptes i.V.m. den Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung.

- a) Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den privaten Flächen, auf denen es anfällt, zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung zu bringen. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens sind mind. 50 l/m² vollversiegelter Fläche, für Teilversiegelungen entsprechend ihrem Versiegelungsanteil anzusetzen. Dachbegrünungen können entsprechend dem Nachweis nach DIN 1986-100 als Teil-Rückhaltung angerechnet werden. Möglich ist eine Rückhaltung mit Verdunstung in offenen Teichen (wobei nur der Bereich oberhalb des Dauerstaus angerechnet wird) bzw. bewachsenen Erdulden von max. 40 cm Tiefe oder in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Jede der Rückhaltungsmöglichkeiten muss über einen gedrosselten Ablass (Menge gem. Vorgaben der VG-Werke Schweich – mindestens aber 0,2 l / sec) verfügen. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Ablasses nachzuweisen. Die Rückhalteinrichtungen sind mit Not-Überläufen auszustatten, die bei Vollfüllung der Rückhaltung anspringen und an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen sind.

Die Zuführung von Niederschlagswasser zum Straßenkörper ist nicht zulässig.

Die Bemessung der Rückhalteinrichtungen, Einstellungen der Drosseln und Ableitung des Notüberlaufes ist im Bauantrag nachzuweisen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den VG-Werken / der Genehmigungsbehörde wird empfohlen.

- b) Bei Anfall von verschmutztem Niederschlagswasser von Verkehrs- oder Betriebsflächen mit besonderen Nutzungen sind gem. Vorgabe der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Reinigungs- und Rückhalteinrichtungen seitens der privaten Bauherren vorzusehen. Art und Umfang sind im Bauantrag nachzuweisen.

- c) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (z.B. für Produktionszwecke, Grünanlagenbewässerung, Speisung von Löschwasserteichen, Toilette) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem Überlauf mit gedrosselem Ablauf (Menge gem. Vorgaben der VG-Werke Schweich – mindestens aber 0,2 l / sec) zu versehen, der unbeschadet zur Versickerung in den Untergrund gebracht oder an die ggfs. vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen sind für diese Anlagen zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den VG-Werken anzuzeigen.

7. Schutz vor Rückstau und Starkregeneignissen

- a) Beim Anschluss von privaten Entwässerungsanlagen an das öffentliche Entwässerungssystem ist die Rückstaebebe des öffentlichen Entwässerungssystems zu beachten. Die privaten Anlagen sind mit einer normkonformen Vorrichtung zum Schutz vor Rückstau zu versehen. Diese Vorrichtung ist dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Als örtlich vorgeschriebene Rückstaebebe gilt die Höhe der Straßenachse zzgl. 10 cm, gemessen am Anschlusspunkt.
- b) Als Objektschutz an den geplanten Gebäuden ist zu empfehlen:
- Geländegefälle von mindestens 1 % vom Haus weg,
 - Anordnung von Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Lichtschächte, Kellertreppen) soweit möglich mindestens 30 cm oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen
 - Schutz der Baukörper gegen drückendes Wasser

8. Schmutzwasserableitung

Für Geschosse unterhalb der Straßenebene, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. private Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.

9. Löschwasserbereitstellung / -behandlung

- a) Die Sicherstellung der öffentlichen Löschwasserversorgung kann leitungsgebunden eine maximale Wassermenge zur Löschwasserversorgung in Höhe von 26,7 l/s (96 m³ über 2h) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gehender Bedarf ist z.B. über Zisternen/Löschteiche darzustellen.
Im Plangebiet erfolgt die Löschwasserversorgung je zur Hälfte über die öffentliche Trinkwasserversorgung und über neu herzustellende Löschwasserbehälter von je 200 m³ Inhalt. Zur Abdeckung des Erschließungsgebietes werden 3 dieser Löschwasserbehälter an verschiedenen Standorten angeordnet.
- b) Die private Löschwasserkonzeption der jeweiligen Bauvorhaben ist mit dem Bauantrag den Verbandsgemeindewerken Schweich und der Verbandsgemeinde als Träger des Brandschutzes vorzulegen.
- c) In Abhängigkeit der Nutzung der Grundstücke ist mit dem Bauantrag eine planerische Aussage zum Umgang/Rückhalt des im Brandfalle auftretenden Löschwassers vorzunehmen.

10. Denkmalschutz

- a) Der Planungsbereich wird von der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum] nach Auswertung der geomagnetischen Prospektion, als archäologische Verdachtsfläche mit hoher archäologischer Fundstellendichte eingestuft. Vor einer Erschließung und Überbauung des Plangebietes und den damit verbundenen Bodeneingriffen sind in den vom Rhein. Landesmuseum definierten Flächen sind vor Beginn der Bauarbeiten nach Vorgaben und unter Begleitung der GDKE – Außenstelle Trier Sondagen mit einem Bagger (mind. 20 t) mit glattem Böschungslöffel (Breite mind. 1,5 m) durchzu-

führen, bei der der Oberboden gezielt befundorientiert stellen- bzw. streifenweise abgetragen wird, um die Qualität und zeitliche Tiefe der archäologischen Befunde zu evaluieren. Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG RLP der Veranlasser archäologischer Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann.

- b) Sollten bei sonstigen Erdarbeiten weitere prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum]) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeinde- / Ortsgemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

- c) Die im Bebauungsplan dargestellten Kulturdenkmäler bzw. Kulturgüter sind zu erhalten und während der Bauphase zu schützen. Zum Schutz vor verkehrsbedingten Beeinträchtigungen sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzplanken, die in ihrer Gestaltung dem Denkmalschutz Rechnung tragen) vorzusehen.

11. Klimaschutz

- a) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen, z.B. durch flächige Photovoltaik- oder Solaranlagen auf Dächern.
- b) Zum Ausgleich bioklimatischer Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelung wird empfohlen Flachdächer / Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 8° und mit einer Ausdehnung von mehr als 100 m² extensiv zu begrünen. Neben der Anrechnung als abflussmindernde Maßnahme kann pro 10 m² Dachbegrünung auf 1 m² Gehölzpflanzung auf dem jeweiligen Baugrundstück verzichtet werden.

12. Bauliche Schutzmaßnahmen

- a) Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der bestehenden / geplanten Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsanlagen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" bezüglich Bepflanzung zu beachten. Die jeweiligen Versorgungsträger sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- b) Die entlang der BAB bundeseigenen Einrichtungen (Entwässerung, FM-Kabel, LWL-Kabel) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

13. Bauliche Beschränkungen an klassifizierten Straßen (§ 9 FStrG, §§ 22-24 LStrG)

- a) Innerhalb der Bauverbotszone der L 141neu (**20 m** ab äußerem Fahrbahnrand) sind unzulässig:
- Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, Ausnahme, mit der Straßenbaubehörde abgestimmte Schutzwälle.
 - Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar im Bereich der freien Strecke
 - Außenwerbung aller Art
- b) Innerhalb der Baubeschränkungszone der L 141neu (**40 m** ab äußerem Fahrbahnrand) bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde:
- Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von baulichen Anlagen,
 - Außenwerbung aller Art.

14. Überlappungen mit anderen B-Plänen

Durch den Bebauungsplan "Erweiterung IRT" werden Teilbereiche des Bebauungsplanes "Industriepark Region Trier – 9. Änderung" überlappt.

Diese Textfestsetzungen in separater Fassung sind Bestandteil des Bebauungsplanes "Industriepark Trier - Erweiterung" des Zweckverbandes Industriepark Region Trier**-Ausfertigung-**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Zweckverbandes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Bauleitplanes werden bekundet.

Föhren,2021

(S)

Günther Schartz
(Verbandsvorsteher)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl., S. 112)
5. Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694)
7. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl., S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl., S. 55)
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I, S. 2873)
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
11. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408)
12. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt § 15 geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl., S. 719)
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt § 35 geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl., S. 728)
16. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
17. Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 11.2000 (GVBl. S 504), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S 98)
18. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694)